



Beschlussvorlage

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Vorl.Nr.: V/2019/1981
Datum: 17.06.2019

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	03.07.2019	öffentlich

Tagesordnung

Gestaltung von Vorgärten - Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 04.06.2019

Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz nehmen die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Begründung

Gemäß § 8 Absatz 1 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

Zu a)

Die Verwaltung wird in neuen Bebauungsplanverfahren Festsetzungen zur Gestaltung von Vorgärten als wasseraufnahmefähige, begrünte und bepflanzte Flächen unter der Berücksichtigung öffentlich-rechtlicher Vorschriften unter der Beteiligung der Fachämter Bauaufsichtsbehörde, Umweltamt und des Stadtbetrieb Hennef - Abwasserbeseitigung erstellen.

Zu b)

Aufgrund der oben genannten Vorschrift der Landesbauordnung fordert die Bauaufsichtsbehörde in den Bauvorlagen der Bauanträge Bepflanzungskonzepte der Garten und Vorgärten mindestens unter der Berücksichtigung der Flächen der notwendigen Pkw- und Fahrradstellplätze, Terrassen, der Flächen zur Aufstellung der Abfallbehälter und des Hauseinganges. Die Baugenehmigungen enthalten die Auflage, dass der Grundstücksbereich zwischen straßenseitiger Grundstücksgrenze und der baulichen Anlage dauerhaft als

Grünanlage herzustellen und zu unterhalten ist.

Zu c)

Bescheide über die Grundbesitzabgaben werden erst wieder im Jahr 2022 versandt, so dass ein Informationsblatt auf anderem Wege an die Haushalte verteilt werden muss.

Das Informationsblatt könnte der Bauherrschaft mit der Eingangsbestätigung eines Bauantrages zur Kenntnis gegeben und auf der Internetseite der Stadt Hennef eingestellt werden.

Zu d)

Bei der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung von baulichen Anlagen muss der Vorgarten als wasseraufnahmefähige, begrünte und bepflanzte Fläche vorhanden sein.

Verstöße gegen die Vorschriften der Landesbauordnung, die nach der Fertigstellung eines Bauvorhabens durch die Eigentümer vorgenommen werden, werden in der Regel durch die Nachbarn der Bauaufsichtsbehörde bekannt gemacht, anschließend vor Ort aufgenommen und in einem bauordnungsrechtlichen Verfahren verfolgt.

Zu e)

Das Umweltamt informiert die ortsansässigen Unternehmen der Garten- und Landschaftsbauer über die Rechtslage und die Ziele der Stadt Hennef mit der Bitte Kundinnen und Kunden zur ökologischen Gestaltung und Herstellung von Vorgärten zu beraten.

Hennef (Sieg), den 17.06.2019

Klaus Pipke

Anlage

Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen im Rat der Stadt Hennef vom 04.04.2019